

Rechtskraftig!
Wien, am 11. Juli 1944.
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:
Katzen
Justizangestellte.
Oberlandesgericht Wien
7 OJs 167/44

1787

Haft 1

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen
die Wirtschaftlerin Elisabeth B a c h m a n n , geborene Haas,
geboren am 28. 3. 1887 in Mühlh., Bez. Salzburg, DRA., rk., verw.,
zuletzt in Wörgl, Wörglerbodenstrasse 81 wohnhaft gewesen, der-
seit in Haft,

wegen Verbrechen gegen §§ 80, 83 Abs. 2, § 47 RStGB.,
hat der 7. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung
vom 11. Juli 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Kunze, Vorsitzender;
Landgerichtsdirektor Dr. Seibert,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Koloseus,
als Beamter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht
Wien:

Erster Staatsanwalt Dr. Zachar,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Jäger,
nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagte Elisabeth B a c h m a n n hat es unter-
lassen, von einem hochverräterischen Vorhaben Anzeige zu er-
statten. Sie wird hierfür zu

einem (1) Jahr und sechs (6) Monaten Gefängnis
verurteilt.

Die Strafe ist durch die erlittene Untersuchungshaft
verbüßt.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gründe:

Der kommunistische Spitzenfunktionär Robert Uhrig aus
Berlin, der den Decknamen "Robby" führte, benützte im Jahre
1941 seinen Aufenthalt in Tirol, um dort den Aufbau einer il-
legalen Organisation der KP in die Wege zu leiten. Mit der
Durchführung dieser Aufgabe betraute er den Filialleiter der
Tiroler Verbrauchergenossenschaft in Kitzbühel Anton Rausch,
welcher wiederum dem Schuhmachermeister Michael Fürst die
Aufrichtung dieser Organisation im Gebiet von Wörgl übertrug.

Die Angeklagte Elisabeth Bachmann ist abgesehen davon,
dass sie zeitweise zwangsläufig der Freien Gewerkschaft an-
gehört hatte, politisch nicht hervorgetreten. Sie war die Le-
bensgefährtin des Michael Fürst, der seine Werkstatt getrennt
von der Wohnung in einem alten Eisenbahnwagen in der Nähe des
Bahnhofes Wörgl eingerichtet hatte. Der Angeklagten war die
kommunistische Einstellung ihres Lebensgefährten bekannt. Sie
wusste ferner, dass er in seiner Werkstatt mit Gesinnungsge-
nossen zusammenkam, mit diesen politische Aussprachen hatte
und für die KP tätig war. Sie warnte deshalb Fürst wiederholt
ab, ohne jedoch damit einen Erfolg zu haben. Am Pfingstmontag,
den 2. 6. 1941, wurde die Angeklagte von ihrem Lebensgefährten
zu einem Ausflug nach Mariastein in der Nähe von Wörgl mitge-

nommen. Im Gasthaus Kammerlander, wo Mittagsrast gehalten wurde, gesellte sich eine Reihe anderer Personen zu ihnen, darunter auch "Robby". Nach dem Mittagessen begab sich die Gesellschaft an eine abgelegene Waldlichtung, wo "Robby" einen längeren politischen Vortrag in kommunistischem Sinne hielt. Die Angeklagte schenkte den Ausführungen keine besondere Aufmerksamkeit und entfernte sich zeitweilig mit der Angestellten Anna Koidl, die in Begleitung ihres Bräutigams Anton Rausch erschienen war.

Dieser Sachverhalt wurde in der Hauptverhandlung durch das umfassende Geständnis der Angeklagten im Zusammenhalte mit den Feststellungen aus dem Urteil des Volkogerichtshofes Berlin in der Strafsache gegen Anton Rausch u.a., lo (9) J 819/43, erwiesen.

Da nicht erweislich war, dass die Angeklagte bereits vorher Kenntnis erlangt hatte, dass der Ausflug der Veranstaltung einer kommunistischen Zusammenkunft dienen sollte, kann der Angeklagten nicht unterstellt werden, dass sie durch ihre Beteiligung bewusst einen organisatorischen Hochverrat (§§ 83, Abs. 2 und 3, Z. 1, So Abs. 2 RStGB.) vorbereitet hat. Sie hat aber immerhin durch die Teilnahme an der Zusammenkunft, darüber hinaus aber auch sonst durch ihre Wahrnehmungen über die kommunistische Tätigkeit ihres Lebensgefährten Fürst von einem hochverräterischen Unternehmen glaubhaft Kenntnis erhalten. Da sie trotzdem die Erstattung der vom Gesetze geforderten Anzeige unterliess, hat sie durch diese Unterlassung gegen das Gesetz (§ 139 RStGB.) verstossen. Die Angeklagte hätte mit ihrer Anzeige ihren Lebensgefährten und Versorger Michael Fürst preisgeben müssen, es liegt daher ein besonders schwerer Fall nicht vor.

Als angemessene Strafe hat der Gerichtshof eine Gefängnisstrafe in der Dauer von einem Jahr und sechs Monaten angesehen, wobei als mildernd das umfassende Geständnis der Angeklagten und ihre Unbescholtenheit, als erschwerend dagegen die Kriegstäterschaft ins Gewicht fiel.

Der Angeklagten wurden die vollen Monate der erlittenen Vorhaft auf die erkannte Strafe angerechnet (§ 60 RStGB.). Dies führt dazu, dass die Strafe verbüsst ist.

Als Folge des Schuldspruches war der Angeklagten auch der Kostenersatz aufzuerlegen (§ 465 RStPO.).

Dr. K u n z e .

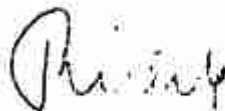
Dr. Seibert.

Dr. Koloseus.

Beglaubigt:

Wien, am 22. Juli 1944.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:



Justizangestellte.

